



GEMEINDE MUCKENDORF-WIPFING

VERWALTUNGSBEZIRK TULLN

3426 Muckendorf, Bahnstraße 3
Tel: 0 22 42/70 214
Fax: 0 22 42/70 214-10
e-mail: gemeindeamt@muckendorf-wipfing.at
Homepage: www.muckendorf-wipfing.at

AMTSSTUNDEN: Montag 8-12 Uhr, Dienstag 8-12 Uhr und 16-19 Uhr, Donnerstag 8-12 Uhr, Freitag 8-12 Uhr

Betrifft:

Grabarbeiten zur Stromaufschließung
Seeweg, 3426 Wipfing

VERORDNUNG

Die Gemeinde Muckendorf-Wipfing verordnet gemäß § 43 Abs 1a StVO 1960 zur Durchführung von Grabarbeiten zur Stromaufschließung in , 3426 Wipfing, Seeweg, folgende vorübergehende Verkehrsverbote und –beschränkungen bis zur Beendigung der Arbeiten:

1. „Überholen verboten“ (§ 52 lit a Z 4a und § 52 lit a Z 4b StVO 1960) von 100 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle (Kundmachung des Beginns an beiden Seiten der Fahrbahn)
2. „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ (§ 52 lit a Z 5 StVO 1960) unmittelbar vor der jeweiligen Einengung für die Fahrtrichtung, deren Fahrstreifen gesperrt ist
3. Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit a Z 10a StVO 1960)
auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle
 - während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder Splittfahrbahn oder Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3,0 m
4. „Ende von Überholverbote“ (§ 52 lit a Z 11 StVO 1960) jeweils 25 m nach der Arbeitsstelle
5. „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ (§ 52 lit b Z 15 StVO 1960)
 - a) in Richtung 45° schräg nach unten zum freien Fahrstreifen weisend jeweils am Beginn einer Einengung in Fahrtrichtung zu derselben gesehen.
6. Die auf Lichtzeichen bzw. Signalscheiben beruhenden Verkehrsregelungen haben die Verkehrsteilnehmer zu befolgen (§ 38 und § 40 StVO 1960).

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

angeschlagen am: 22. FEB. 2016

abgenommen am:



Der Bürgermeister

Hermann Grüssinger